



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 10 - 19. Jahrgang – 11. Juli 2013*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt: → Benutzungs- und Gebührensatzung für das Medien- und Informations-Zentrum (MIZ) der Stadt Bergen auf Rügen

BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 der KV M-V wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund [LR/03.02.1.1/15 12 01 00 (1/13) vom 01. Juli 2013] bekannt gemacht.

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i. V. m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 24.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Medien- und Informationszentrum ist eine öffentliche bildungsorientierte Einrichtung der Stadt Bergen auf Rügen. Als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung ermöglicht es den Zugang zu Büchern und anderen Druckerzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträgern und online verfügbaren Datenquellen und vermittelt einen kompetenten Umgang mit Medien. Es dient der Information, der Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungsgruppen. Das MIZ unterstützt und ergänzt das Lernen sowie die persönliche und berufliche Qualifizierung und hat die Aufgabe, das Lesen zu fördern. Der Medienbestand und die Dienstleistungen orientieren sich am Bedarf der Benutzer.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die im Freihandbestand verfügbaren Medien zu entleihen und die Dienstleistungen des MIZ in Anspruch zu nehmen.

- (3) Gebühren für die Nutzung der Einrichtung, für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach dem zur Benutzungs- und Gebührensatzung gehörenden Gebührenverzeichnis erhoben, welches Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Medien- und Informationszentrums.
- (5) Die Gebührenschuld der allgemeinen Gebühren nach I und der Gebühren nach IV des Gebührenverzeichnisses entsteht jeweils mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und wird sofort fällig. Die Versäumnisgebühren gemäß II des Gebührenverzeichnisses entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und werden zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Die Gebührenschuld der Gebühren nach III des Gebührenverzeichnisses entsteht mit dem Bekanntwerden des Schadens.

§ 2

Öffnungszeiten

Das Medien- und Informationszentrum Bergen auf Rügen hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung des MIZ ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich der Eigentum des MIZ bleibt.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder gleichgestellter Ausweisdokumente an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift diese Satzung und das Gebührenverzeichnis an und erteilt damit gleichzeitig die Einwilligung die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg- Vorpommern (DSG M-V). Folgende Daten werden vom Benutzer erhoben: Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum.
- (3) Minderjährige vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Benutzer werden, wenn die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorliegt. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder eine Kopie davon vorgelegt werden. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf.
- (4) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Benutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Das MIZ kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist dem MIZ unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er ist für jeweils ein Jahr gültig und bei jeder Ausleihe vorzulegen. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens, seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig gemäß Ziff. I 2 des Gebührenverzeichnisses. Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer.

§ 4

Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann im Medien- und Informationszentrum oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiter des MIZ unterstützen die Benutzer bei der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien sowie elektronischen Auskunftsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen des MIZ

- (1) Für ausgeliehene Medien kann das MIZ auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die schriftliche Benachrichtigung gemäß Ziff. I 3 des Gebührenverzeichnisses entgegennehmen. Der Benutzer kann aber auch über das Internet oder am Selbstbedienungs-Terminal Vorbestellungen vornehmen. Das Recht auf Vorbestellung kann für einzelne Titel bzw. Teilbestände durch den/die Leiter/-in des MIZ oder einen beauftragten Mitarbeiter aufgehoben werden.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft das MIZ nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den deutschen Leihverkehr (Fernleihe). Für dessen Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß Ziff. I 4 des Gebührenverzeichnisses.
- (3) Benutzer können sich der aufgestellten Kopiergeräte und Drucker entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Das MIZ ist nicht verpflichtet, deren Einhaltung durch den Benutzer zu kontrollieren. Für jedwede Verletzung dieser Bestimmungen haftet ausschließlich der Benutzer selbst.

§ 6

Ausleihe außer Haus

- (1) Für die Ausleihe außer Haus werden Ausleihfristen festgelegt. Diese betragen für
 - Bücher / Zeitschriften 4 Wochen
 - AV-Medien / Spiele 2 Wochen(Videos, DVD's, CD's, CD-ROM's, Konsolenspiele u.a.)
- (2) Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich. Sind Medien vorbestellt, kann das MIZ die Ausleihfrist auf einen durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter festgelegten Zeitraum verkürzen.
- (3) Die Entleiherung ist auf maximal 20 Medien je Benutzer und Ausleihvorgang beschränkt. Es liegt im Ermessen des/der Leiters/-in des MIZ bzw. eines beauftragten Mitarbeiters, diese Anzahl im Einzelfall zu erhöhen oder zu verringern.
- (4) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe ausgewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entschern zu lassen bzw. dies am Selbstverbuchungsgerät eigenhändig zu tun.

- (5) Liegt für entliehene Medien keine Bestellung vor, kann das MIZ auf Verlangen des Benutzers die Ausleihfrist verlängern. Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder online verlängert werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind grundsätzlich Zeitungen und Zeitschriften. Es liegt im Ermessen der MitarbeiterInnen, die Verlängerung der Ausleihfrist von der Vorlage der ausgeliehenen Medien abhängig zu machen.
- (6) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß II des Gebührenverzeichnisses zu zahlen. Die mit der Säumnis verbundenen Verwaltungskostenpauschalen sowie Porto- und Telefonkosten sind ebenfalls durch den Benutzer zu entrichten. Diese können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. belegter Krankenhausaufenthalt) durch den/die Leiter/-in des MIZ oder einen beauftragten Mitarbeiter erlassen oder verringert werden.
- (7) Das MIZ kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Bei Vollstreckungsersuchen kann ein teilweiser oder vollständiger Ausschluss von der Benutzung bis zu einem Jahr erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/-in des MIZ.
- (8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z.B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe im Medien- und Informationszentrum verbindlich.
- (9) Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich.
- (10) Das MIZ ist berechtigt entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7

Internetnutzung

- (1) Die Internetzugänge im MIZ können entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Einrichtung genutzt werden.
- (2) Zugangsberechtigt sind alle Inhaber eines Benutzerausweises. Gäste können gegen Vorlage des Personalausweises den Internetzugang nutzen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Nutzung erhalten die Nutzer einen zeitlich begrenzten Zugangscode.
- (4) Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird eine Filtersoftware eingesetzt. Eine Einsichtnahme des Bildschirms bei der Internetnutzung muss jederzeit möglich sein.
- (5) Das MIZ ist nicht verantwortlich für Inhalte, Qualität und Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden
- (6) Das MIZ haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der PC-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien und Dateien an Medienträgern entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Das MIZ macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.

- (7) Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag des MIZ als Bildungseinrichtung widersprechen, insbesondere von jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten, ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet trotz Filtersoftware unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen werden, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- (8) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern u. ä. sowie beim Download von Software sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten
- (9) Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden.
- (10) Das Abspeichern von Daten und das Installieren von Software auf den Computern des MIZ sind untersagt.
- (11) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch der Internetnutzung kann zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung führen und Haftungsansprüche seitens des MIZ nach sich ziehen.

§ 8

Nutzung von E-Medien

- (1) Das MIZ stellt seinen Nutzern über den Nordverbund der „Onleihe“ (www.onleihe.de/nordverbund) die Möglichkeit der Ausleihe von E-Medien (E-Books, E-Audio, E-Video, E-Paper) zur Verfügung.
- (2) Die Ausleihe ist im Rahmen der Benutzung des MIZ Bergen auf Rügen kostenlos.
- (3) Für externe Nutzer wird eine ermäßigte Jahresgebühr gemäß Ziff. I 7 des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (4) Interessenten können sich auf der Webseite des MIZ (www.miz-bergen-auf-ruegen.de) das entsprechende Anmeldeformular downloaden und dieses unterschrieben zusammen mit der Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments per Fax oder Brief an das MIZ schicken. Nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß Ziff. I 7 des Gebührenverzeichnisses wird der Zugang zur „Onleihe“ durch das MIZ unverzüglich frei geschaltet und dem Benutzer die Zugangskennung mitgeteilt.

§ 9

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informationsbestand jederzeit für alle Benutzer zur Verfügung stehen müssen und nur im MIZ benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (2) Diese Regelung findet analog Anwendung bei der Inanspruchnahme der Fernleihe. Für die hier zur Anwendung kommenden Ausleihmodalitäten sind die Benutzungsbestimmungen bzw. -beschränkungen der verleihenden Bibliothek maßgebend.
- (3) Die Entscheidung über Ausleihbeschränkungen jeglicher Art sowie Ausnahmeregelungen fällt der/die Leiter/-in des MIZ oder ein beauftragter Mitarbeiter.

§ 10

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungsgegenstände des MIZ sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für eine fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung der Medien ist der Benutzer verantwortlich.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist untersagt.
- (5) Das Abspielen von Medien und Datenträgern darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgeschrieben technischen Voraussetzungen erfolgen.
- (6) Videokassetten müssen zurückgespult abgegeben werden.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er hat das MIZ von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 11

Hausordnung

- (1) In den Räumen des MIZ haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in das Medien und Informationszentrum mitgebracht werden.
- (3) Das MIZ kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (Taschen, etc.) während des Besuches in den dafür vorgesehenen Schließfächern ablegen. Diese sind ausschließlich für die Benutzer des MIZ vorgesehen. Werden sie zweckentfremdet benutzt, so behält sich das MIZ vor, diese zu öffnen. Bei Verlust des Schließfachschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss.
- (4) Essen und Trinken im MIZ sind nur im Lesecafé und in den Seminarräumen im Dachgeschoss gestattet.
- (5) Im gesamten Haus gilt Rauchverbot.
- (6) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (7) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung haben die Bibliotheksmitarbeiter das Recht, Benutzer aus dem Haus zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- (8) Bei einer Havarie, z.B. Ausbruch eines Brandes oder Stromausfall, bewahren Sie bitte Ruhe und folgen den Anweisungen der Mitarbeiter.
- (9) Fundgegenstände geben Sie bitte bei einem Mitarbeiter der Bibliothek ab.

§ 12

Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 13

Schadenersatz

- (1) Das MIZ wird bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien einschließlich der Beilagen und Schutzhüllen, Transponder, Barcode- Etiketten u. ä. dem Benutzer die Kosten einer Kopie durch Nachdruck oder die Wiederbeschaffung des Originals gemäß Ziff. I 5 und III des Gebührenverzeichnisses in Rechnung stellen. Darüber hinaus entstehen Kosten gemäß II des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind diese zu ersetzen.

§ 14

Folgen von Verstößen

- (1) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung und das Gebührenverzeichnis verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder Teilbenutzung des MIZ ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/-in des MIZ oder ein beauftragter Mitarbeiter.
- (2) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie von Ersatzleistungen, zu deren Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen erfolgen.

§ 15

Haftung des MIZ

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von in Verwahrung gegebenen Sachen (Garderobe, Taschen u. ä.) wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Insbesondere für Wertsachen und Geld ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- (2) Das MIZ haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Einrichtung an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen.
- (3) Entsprechend gilt dies für Schäden, die durch die Handhabung von Medien des MIZ an privaten Abspielgeräten entstehen.

§ 16

Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Über eine externe Nutzung der Räumlichkeiten des MIZ, insbesondere der Seminar- und Veranstaltungsräume im Dachgeschoss entscheidet der/die Leiter/-in des MIZ in Absprache mit der/dem Leiter/-in des Bürgeramtes.
- (2) Für die Nutzung wird eine pauschalierte Gebühr erhoben, die neben den Betriebskosten die Nutzung des Inventars mit einschließt.
- (3) Die Höhe der Gebühr ist in IV des Gebührenverzeichnisses geregelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 08. 07. 2013

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührensatzung des Medien- und Informationszentrum (MIZ)

I. Allgemeine Gebühren

1. Benutzungsgebühren

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	kostenfrei	
Erwachsene ab 18 Jahre	jährlich	12,00 €
	halbjährlich	7,00 €
	monatlich	2,50 €
Familienkarte (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz)	jährlich	20,00 €
	halbjährlich	12,00 €
Schüler ab 16 Jahre, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und BFD- Leistende, Empfänger von Leistungen nach SGB II, III, XII, Teilnehmer an einem Freiwilligen Jahr	jährlich	7,00 €
für juristische Personen	jährlich	25,00 €
	halbjährlich	15,00 €

2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

für Erwachsene	5,00 €
für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	2,50 €

3. Vorbestellung von ausgeliehen Medien

(bei schriftlichem Benachrichtigungswunsch)	1,00 €
--	--------

4. Fernleihgebühren

im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr je Fernleihe	1,00 €
Kosten für Post- und Telekommunikationsentgelte (pauschal)	6,00 €

5. Kopien/ Ausdrucke

pro Kopie/ Computerausdruck (A 4)	0,10 €
pro Seite bei Ersatzbeschaffung des Mediums (Reprint)	0,50 €

6. Nutzung des Internets (bis 45 Minuten)

für angemeldete Benutzer der Bibliothek	kostenfrei
für nicht angemeldete Personen	1,00 €

7. Gebühren für die Onleihe als externer Nutzer

für Erwachsene	jährlich	10,00 €
für Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr	jährlich	7,00 €

II. Versäumnisgebühren

1. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

ab dem 3. Kalendertag der Überschreitung; einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht

pro angefangener Woche und Medium:

für Erwachsene 1,50 €

für Kinder und Jugendliche 0,50 €

für Spiele 1,50 €

für CD's, DVD's, Videos, Konsolenspiele (pro Werktag) 1,00 €

2. Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben

Zeitungen und Zeitschriften pro Exemplar 20,00 €

Bücher und andere Medien pro Exemplar 50,00 €

Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen jeweils die Hälfte.

3. Vornahme gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeit (Mahnungen/ Vollstreckungen)

entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Bergen auf Rügen.

Pro Anschreiben 1.Mahnung/Erinnerung Porto/Brief

Pro Anschreiben 2.Mahnung/Gebührenmahnung 2,50 € + Porto/Brief

Pro Einschreiben/Postzustellungsurkunde 10,00 € + Porto/Brief

Adressermittlung bei unzustellbarem Anschreiben: 5,00 €

III. Medienersatz/Beschädigungen durch Nutzer

1. Grundlage des Medienersatzes ist der Anschaffungspreis

Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums (Verwaltungsaufwand) 8,00 €

Kostenersatz (pauschal)bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen 1,50 €

Verlust oder Beschädigung von Transpondern und Strichcodeetiketten 2,30 €

2. Für beschädigte Medien werden Pauschalen je nach Reparaturaufwand erhoben

IV. Nutzung der Seminarräume durch Dritte

1. Nichtkommerzielle Nutzung

für Kooperations- und Bildungspartner	kostenfrei
für alle anderen Nutzer (bis zu 3 Stunden)	
Kleiner Seminarraum	46,90 €
Großer Seminarraum	76,40 €
jede weitere Stunde	10,00 €

2. Kommerzielle Nutzung (bis zu 3 Stunden)

Kleiner Seminarraum	150,00 €
Großer Seminarraum	300,00 €
jede weitere Stunde	30,00 €

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung